

Aufgrund der §§ 3 und 135 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr.35], beschließt der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 17.10.2012 die:

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist Träger von Grundschulen. Jeder Grundschule wird ein Schulbezirk zugeordnet.
- (2) Die Satzung gilt für alle Grundschülerinnen und -schüler, die im Gebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über Ihren Wohnsitz verfügen und schulpflichtig sind.

§ 2 Schulbezirke

- (1) Nach der Lage des jeweiligen Wohnsitzes der Grundschülerinnen und -schüler ergibt sich die örtlich zuständige Grundschule (Schulbezirke gemäß § 2 Absatz 2 und Absatz 3).
- (2) Als Schulbezirk für die Heinz - Sielmann - Grundschule Crinitz (Kleine Grundschule) werden folgende Gebiete festgelegt:
Das Gebiet der Gemeinde Crinitz. Der Ortsteil Babben der Gemeinde Massen – Niederlausitz. Die durch öffentlich rechtliche Verträge geregelten Übertragungen.
- (3) Als Schulbezirk für die Grund- und Oberschule mit den Standorten Sallgast und Massen – Niederlausitz werden folgende Gebiete festgelegt:
Das Gebiet der Gemeinde Sallgast, das Gebiet der Gemeinde Lichterfeld – Schacksdorf und das Gebiet der Gemeinde Massen – Niederlausitz ohne den Ortsteil Babben.

§ 3 Schulanmeldung

- (1) Die Schulanmeldung erfolgt an der örtlich zuständigen Grundschule.
- (2) Näheres wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4 Sonderregelung

Unter Zustimmung des Staatlichen Schulamtes kann aus wichtigem Grund (§ 106 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes) der Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule gestattet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Schulbezirkssatzung vom 17.10.2007 und die Schulbezirksüberschneidungssatzung vom 12.10.2011 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.10.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Schulbezirkssatzung an.

Massen-Niederlausitz, den 19.10.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor